

Polizeiliche Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Gemeinde Bregaglia in der Folge der Felsstürze und Murgänge seit dem 23. August 2017 – gültig bis auf Widerruf

Gestützt auf Art. 2 und 9 - 22 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (BR 613.000) sowie Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01)

1. ZONEN MIT EINGESCHRÄNKTEM ZUTRITT

- 1.1. Folgende Gebiete der Gemeinde Bregaglia werden als Zonen mit eingeschränktem Zutritt (nachfolgend Sicherheitszonen) erklärt:

Sämtliche durch die Gemeinde Bregaglia evakuierten Zonen sowie die Bauperimeter (Deponien, Erschliessungswege) gemäss dem jeweils aktuellen Evakuierungsplan, publiziert auf der Internetseite der Gemeinde Bregaglia. (www.comunedibregaglia.ch)

Ausgenommen von diesen Zonen sind die Hauptstrasse H3 (Malojapass) und die Zufahrtsstrasse Spino-Soglio, welche durch die Zonen mit beschränktem Zutritt führen. Diese Ausnahme gilt in den Zeiten, in denen diese Strassen für den Verkehr geöffnet sind und für die jeweils signalisierten Strassenkörper, auf denen der Verkehr geführt wird.

- 1.2. Das Betreten dieser Zonen ist nur für die Polizei- und die beauftragten Sicherheitsorgane sowie die gemäss Ziff. 1.3. legitimierten Personen gestattet.

- 1.3. In diesen Zonen dürfen sich folgende Personen aufhalten und haben sich entsprechend auszuweisen:
- Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Familienangehörige
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien;
 - Angehörige von Einsatzorganisationen mit konkretem Auftrag;
 - Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinde- und Kantonsbehörden;
 - Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindeführungsstabes oder der Gemeinde Bregaglia.

- 1.4. ~~Personen, die die Sicherheitszone widerrechtlich zu betreten versuchen oder sich darin aufhalten, können gemäss Art. 9 – 21 Polizeigesetz belangt werden.~~

2. STRAFBESTIMMUNGEN/SANKTIONEN

- 2.1. Widerhandlungen gegen diese Anordnung sowie die gestützt darauf erlassenen polizeilichen Anordnungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen geahndet.
- 2.2. Polizeiliche Anordnungen ergehen unter Strafandrohung von Art. 292 StGB. Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

3 IN- UND AUSSERKRAFTSETZUNG

- 3.1. Diese Anordnung tritt per 14.10.2017 / 08.00 Uhr in Kraft; sie hat Gültigkeit bis zu ihrem Widerruf. Diese Anordnung ersetzt jene vom 07.09.2017.
- 3.2. Die Mitteilung erfolgt durch amtliche Publikation, Anschläge, Medienverlautbarung und im Internet (www.comunedibregaglia.ch).



Polizeikommando Graubünden
Der Kommandant-Stellvertreter